

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Westküste		
Ggf. Standort	Heide		
Studiengang	Green Process Engineering (Verfahrenstechnik)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständiger Referent	Dr. Michael Mayer
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO)	7
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)	7
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
6 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	16
2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)	17
2.2.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.8 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO)	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	29
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	35
2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 16 MRVO)	37
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	37
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	37
III Begutachtungsverfahren.....	38
1 Allgemeine Hinweise.....	38
2 Rechtliche Grundlagen	38
3 Gutachtergremium	38
IV Datenblatt.....	39
1 Daten zum Studiengang	39
2 Daten zur Akkreditierung	39

V	Glossar	40
----------	----------------------	-----------



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Fachhochschule Westküste im Fachbereich Technik geplante Bachelorstudiengang „Green Process Engineering (Verfahrenstechnik)“ führt zu dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.). Das Studium wird in Kooperation mit der Industrie auch in einer dualen Variante angeboten. Das übergeordnete Qualifikationsziel orientiert sich am Berufsbild einer bzw. eines Prozessingenieur:in in der Industrie. Die Qualifikation zielt auf den wachsenden Fachkräftebedarf in der Industrie ab, die sich mit Herausforderungen durch Klimaschutz und die Abkehr von fossilen Rohstoffen konfrontiert sieht. Deshalb adressiert der Studiengang direkt die Ziele Nachhaltigkeit und Transformation im Sektor Industrie und produzierendes Gewerbe und soll eine fundierte Ingenieursausbildung sowie einen Überblick über relevante Verfahren zur Nutzung erneuerbarer Energien geben. Der Studiengang ist anwendungsorientiert, was sich durch einen hohen Anteil praxisorientierter Lehre in Übungen und insbesondere in Laboren sowie Projekten zeigt. Das Angebot richtet sich an technisch-naturwissenschaftlich interessierte Schulabgänger:innen mit allgemeiner oder fachbezogener Hochschulreife sowie Praktiker:innen mit Berufserfahrung und/oder Abschlüssen als staatlich geprüfte:r Techniker:in bzw. Meister:in.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet den Bachelorstudiengang „Green Process Engineering (Verfahrenstechnik)“ (B.Eng.) in seiner dualen und nicht-dualen Variante als sehr gut, da ein dem Fach angemessenes Curriculum in eine intensive Betreuung der Studierenden eingebettet ist. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und im Studiengangsflyer, im Studienhandbuch und im Diploma Supplement transparent gemacht. Die Zielsetzung, eine grundlegende, ingenieurwissenschaftliche Ausbildung mit einer Spezialisierung in nachhaltiger, chemischer Verfahrenstechnik zu verbinden, überzeugt. Das über sieben Semester ausgelegte Curriculum erscheint sehr ausgewogen und für die Studierenden erfolgreich machbar. Die Studierenden bekommen alle Grundlagen des Faches nachhaltige Verfahrenstechnik vermittelt und lernen diese in den gut ausgestatteten Laboren, Projektarbeiten und bei Praxispartnern auch praktisch umzusetzen. Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs werden adäquat ausgebildet, um in der regionalen Industrie oder auf dem internationalen Markt als Prozessingenieur:innen tätig zu werden.

Das Gutachtergremium begrüßt die Lehre durch qualifizierte Professor:innen und die sichere Begleitung bei praktischen Laborarbeiten und Projekten durch qualifizierte Laborassistent:innen und Laboringenieur:innen.

Die curriculare Ausgewogenheit mit der Vermittlung von Wissen und der Ausprägung praktischer Fähigkeiten fand den positiven Zuspruch des Gutachtergremiums.

Die Prüfungsformen erlauben eine kompetenzorientierte Überprüfung der angestrebten Qualifikationen. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gesichert.

Der Regelkreis der Qualitätssicherung ist im vorliegenden Studiengang geschlossen.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 Abs. 1-3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang und die duale Studiengangsvariante führen nach § 16 der „Prüfungsordnung der Fachhochschule Westküste für die Bachelorstudiengänge Besonderer Teil Elektrotechnik/Informationstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Green Technology, Angewandte KI, Green Process Engineering (Verfahrenstechnik)“, abgekürzt PO, in sieben Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 17 Abs. 1 PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen wie Studiensemestern oder Modulen erfolgt gemäß § 19 Abs. 1-3 „Prüfungsverfahrensordnung und fächerübergreifende Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste“ (abgekürzt PVO). Die Anerkennung ist nach der Lissabon-Konvention gemäß § 19 Abs. 7 PVO geregelt.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bis zur Hälfte der Studienleistungen ist in den „Ausführungsbestimmungen der FH Westküste“ nach § 19 Abs. 2 PVO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang einschließlich seiner dualen Variante schließen mit einer Bachelorarbeit ab, in der die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein Problem in einer studienbegleitenden Bearbeitungszeit von 16 Wochen, selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten (§ 20 Abs.4 PVO, §17 Abs.7 PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang sind die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen in § 1 der „Einschreibordnung der Fachhochschule Westküste (Satzung) vom 30. April 2024“ (nach § 39 Hochschulgesetz, HSG) festgelegt und entsprechen somit den Landesvorgaben: Zum Studium zugelassen wird, wer entweder die Allgemeine Hochschulreife (Abitur), die Fachhochschulreife, einen Meister- oder Fachwirtabschluss oder eine Hochschuleignungsprüfung besitzt. Darüber hinaus regelt § 2 „Einschreibordnung“ den „Nachweis der Studienqualifikation durch ein Probestudium“ für Studienbewerbende ohne Studienqualifikation nach § 39 Abs. 1 bis 3 HSG.

Für die duale Variante des Studiengangs bestehen zusätzliche Zugangsvoraussetzungen, indem nach § 4 Abs. 2 „Einschreibordnung“ ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag mit dem Unternehmen vorliegen muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

In der dualen Studiengangsvariante können Module beim Partnerunternehmen absolviert werden (§ 17 Abs. 4c PO).

5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt gemäß § 16 Abs. 4 PO mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) ab. Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im einzelnen Auskunft (§ 24 Abs. 1 u.7 PVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte. Die Module sind einsemestrig, es gibt keine Module, die länger als zwei Semester dauern. Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten alle in § 7 Abs. 2 HSchulQSAKKrRgIV SH aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Gemäß § 1 Abs. 3 PVO beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden. Alle Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte. Gemäß des Modulhandbuches sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 ECTS-Punkten im Semester ist für einen Bachelorstudiengang angemessen. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

Die Bachelorarbeit und das Bachelorseminar sind mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint Programmes ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen vor Ort standen die personellen Kapazitäten für den neuen Studiengang, das Curriculum und die damit verbundenen Schwerpunkte einschließlich ihres Praxisbezugs sowie die Prüfungsformen und der besondere Profilanspruch „duales Studium“ im Mittelpunkt. Es wurden sowohl Fragen der Studiengangskonzeption als auch inhaltliche Aspekte des neu zu akkreditierenden Studiengangs beleuchtet.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angabe der Hochschule ist der Bachelorstudiengang „Green Process Engineering (Verfahrenstechnik)“ (B.Eng.) als Vollzeitstudiengang ausgelegt. Nach erfolgreich erlangten Studien- und Prüfungsleistungen wird den Studierenden aufgrund der ingenieurtechnischen Ausrichtung der erste berufsqualifizierende Abschluss in Form eines akademischen Bachelorgrads B.Eng. im Studienfach verliehen. Laut PO orientiert sich das übergeordnete Qualifikationsziel am Berufsbild einer bzw. eines Prozessingenieur:in in der Industrie. Der Studiengang bietet eine Ausbildung zur bzw. zum Expert:in für die Transformation der Industrie. Die Absolvent:innen werden durch eine praxisorientierte, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden aufbauende Lehre in die Lage versetzt, im Rahmen einer eigenverantwortlichen beruflichen Tätigkeit relevante Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis detailliert zu analysieren und auf einer breiten ingenieurwissenschaftlichen Basis fundierte technische Lösungen zu finden. Für die Tätigkeiten sind nach Angaben der Hochschule neben dem entsprechenden naturwissenschaftlich-technischen Verständnis auch Kreativität sowie Kooperations- und Koordinierungsfähigkeiten von Bedeutung. Die Studierenden werden dabei sowohl qualifiziert, einzelne Anlagen auszulegen, als auch diese ganzheitlich hinsichtlich der Energie-, Stoff- und Informationsflüsse zu analysieren und zu optimieren. Durch die Betrachtung aktiver technischer Maßnahmen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz, Transformation weg von fossilen Rohstoffen und hin zu einer Kreislaufwirtschaft sowie Energieersparnis werden Absolvent:innen befähigt, einen Beitrag zur technischen Umgestaltung sowie zum umweltgerechten Betrieb von Produktionsstätten zu erbringen und somit ihren Beitrag für die Transformation der Industrie zu leisten. Im Anschluss haben die Absolvent:innen zum einen die Möglichkeit, direkt in einem der vielen Unternehmen in der Region,

die sie bereits im Praxissemester kennengelernt haben, beruflich tätig zu werden oder sich in passenden Masterstudiengängen wie „Green Energy“ oder Automatisierungstechnik, die auch an der FH Westküste angeboten werden, weiter zu qualifizieren. Mit dem Promotionskolleg und dem Institut für die Transformation des Energiesystems (ITE) stehen zudem Wege in die Forschung und eine wissenschaftliche Laufbahn offen.

Das Studienangebot richtet sich dabei sowohl an Personen mit Interesse an einer Energiewende bzw. einer nachhaltigen Transformation als auch an neugierige Menschen mit Interesse an innovativen und zukunftsgerichteten Konzepten, Technologien und Verfahren sowie durch die Arbeitsmarktaussichten als ausgebildete Ingenieur:innen auch an klassisch karriere- und sicherheitsorientierte Interessierte, insbesondere in der dualen Studienvariante.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums stark an den Bedarfen der regionalen Wirtschaft aus und folgt somit dem Gründungsauftrag der Hochschule. Neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Kompetenzen ist ein übergreifendes Ziel des Studienprogramms, die Studierenden zu verantwortungsbewussten jungen Menschen auszubilden und sie als gereifte Persönlichkeiten in das Berufsleben eintreten zu lassen. Dies schließt neben Selbst- auch Sozialkompetenzen mit ein. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch vielfältige Gruppenarbeiten in den vorlesungsbegleitenden Laboren wirkungsvoll unterstützt. Dabei werden personale und soziale Kompetenzen wie Selbstorganisation, Kommunikationsfähigkeit, Teamarbeit und Konfliktlösung gezielt gefördert. Die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle von Ingenieur:innen wird im Rahmen des Bachelorstudiums nur indirekt behandelt, wobei die Lehrenden hier durch ihre Vorbildfunktion einen positiven Einfluss ausüben.

Die Zielsetzung des Studiengangs ist in der PO klar und zukunftsorientiert formuliert. Sie adressiert die aktuellen Herausforderungen im Bereich der industriellen und energetischen Transformation in angemessener Weise. Die Ziele werden in der Prüfungsordnung ausführlich benannt. Sie beziehen sich auf zentrale Kompetenzen der Verfahrenstechnik und entsprechen dem aktuellen Stand der Forschung und des Faches. Insofern sind sie überzeugend. Auch vor Ort wurden die Qualifikationsziele des Studiengangs diskutiert, die definierten Qualifikationsziele sind fachlich sinnvoll, angemessen und zeitgemäß. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung wird damit in den Qualifikationszielen und Lernergebnissen angemessen berücksichtigt bzw. abgebildet. Die Qualifikationsziele legen eine solide Basis für weiterführende akademische Qualifikationen. Hinsichtlich der notwendigen fachlichen Grundlagen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zuge der Transformation der Industrie und des Energiesystems wird ein adäquates Fundament gelegt. Die Ausbildung trägt den veränderten

Anforderungen durch die Abkehr von fossilen Rohstoffen und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung und berücksichtigt deren direkte Auswirkungen auf die Anlagenbetriebstechnik.

In Bezug auf die Vorbereitung auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ist der Studiengang überzeugend ausgestaltet. Die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsfeld des Ingenieurwesens.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau auch der dualen Variante entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Inhalte des Studiengangs sowie die erreichten Qualifikationen sind im Diploma Supplement ausführlich dokumentiert. Insgesamt überzeugt der Studiengang durch eine solide Ausbildung von Verfahrenstechniker:innen im modernen Kontext. Hinsichtlich der Qualifikationsziele besteht kein Optimierungsbedarf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die Eingangsqualifikation ist für den Bachelorstudiengang zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss. In der dualen Studienvariante ist zudem das Vorliegen eines beinhaltenden Ausbildungsvertrag mit einem Partnerunternehmen oder einer Partnerorganisation erforderlich.

Die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenzen steht nach Aussage der Hochschule in den ersten drei bis vier Semestern im Vordergrund. Es werden Kenntnisse und Methoden in ingenieurtechnischen Grundlagen wie Mathematik, Physik, Messtechnik, Werkstoffkunde, Mechanik, Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Informatik, Chemie, Thermodynamik, Wärme- und Stoffübertragung und Verfahrenstechnik vermittelt und geübt sowie in Laborveranstaltungen angewendet und vertieft. Diese Grundlagen werden mit anwendungsbezogenen Inhalten der erneuerbaren Verfahrenstechnik kombiniert. Vorrangig in den höheren Semestern, jedoch auch schon in einzelnen Modulen des Grundlagenblocks (Englisch/Soft Skills, Praxispartner-Modul, Green Technologies I und Circular Economy) werden die selbstverantwortliche Anwendung der erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen auf ausgewählte Fallbeispiele und in

komplexeren Laborversuchen adressiert. Ebenso wird die Zusammenarbeit in Teams und Präsentation und Argumentation vor der Gruppe geübt.

In den ersten drei Semestern liegt der Schwerpunkt auf Grundlagen in ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen, ergänzt durch Englisch, Betriebswirtschaftslehre sowie Grundlagen der Informatik und modernen Aspekten der Digitalisierung wie Grundlagen Data Science. Spezifisch für den Studiengang sind „Verfahrenstechnische Prozesse I“, „Elemente des Apparatebaus“, „Organische Chemie“ neben Modulen wie „Mechanik“, „Werkstoffe und Anwendungen“, „Chemie und Thermodynamik“ sowie „Strömungslehre“ im ersten Semester. Im zweiten Semester werden im Modul „Chemie und Thermodynamik“ die Grundlagen des Verständnisses chemischer und thermischer Verfahrenstechnik gelegt. Mit „Dynamische Systeme und Regelungen“ wird ein gemeinsames Fundament im grundlegenden Verständnis des Verhaltens und der Regelung auch komplexerer Systeme und somit Anlagen im jeweiligen Anwendungskontext erarbeitet. Hierauf aufbauend beginnt im dritten Semester die Spezialisierung, einerseits mit „Verfahrenstechnische Prozesse I“, andererseits mit „Elemente des Apparatebaus“ und „Organische Chemie“. Im vierten Semester folgen weitere spezifische Module wie „Green Technologies I“, das zunächst einen Überblick über verschiedene Umwelt- und Nachhaltigkeitstechnologien gibt und die chemischen Grundlagen vertieft, sowie Grundlagen „Circular Economy“, „Wärme- und Stoffübertragung“, „Verfahrenstechnische Prozesse II“ und „Thermodynamik III“ neben dem Wahlpflicht- bzw. Praxispartnermodul. Das Praxissemester unterscheidet sich bei dem dualen Studiengang vom nicht dualen dadurch, dass im dualen Studiengang kein extra Praxissemestervertrag geschlossen wird. Zudem wird berücksichtig, dass die bzw. der duale Studierende bereits mit berufstypischen Arbeitsweisen vertraut ist und deshalb Aufgaben übertragen werden, die mit der geplanten Verwendung der bzw. des Studierenden in Zusammenhang stehen. Nach dem Praxissemester findet mit „Green Technologies II“ und der Spezialisierung in verfahrenstechnischen Grundlagen und Prozessleittechnik die Vertiefung statt. In dem Modul „Prozessmodellierung“ und im abschließenden „Praxisprojekt“ findet die Zusammenführung der Grundlagen und der Transfer auf die integrative Ebene statt. Im Wahlpflichtmodul im vierten Semester können neben dem Praxispartnermodul weitere Module der Studiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“ oder „Angewandte KI“ gewählt werden. Es können ebenfalls „Microdegrees“ aus dem Angebot des „Digital Learning Campus“ kombiniert werden, womit zum einen Plattform- und Toolskills, zum anderen besonders praxisrelevante oder innovative Inhalte, beispielsweise von Unternehmen oder aus der Forschung, in das Studium integrierbar sind. Weiterhin können im siebten Semester nochmals spezifische Wahlpflichtkurse des Studiengangs „Green Technology“ sowie der Vertiefungsrichtung „Circular Economy“ aus dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“, idealerweise ebenfalls im Themenbereich des kooperierenden Unternehmens, studiert werden. Das begleitende Bachelorseminar dient nach Angaben der Hochschule dem inhaltlichen und organisatorischen

Austausch der Studierenden, dem wissenschaftlichen Arbeiten sowie dem Selbst- und Zeitmanagement.

Bestandteil des Studienangebots ist zudem die Einbindung einschlägiger kooperierender Unternehmen im Praxissemester sowie in der dualen Studienvariante. Die Hochschule unterstützt nach eigener Angabe die Studierenden durch die Vermittlung von Praxissemestertätigkeiten und Abschlussarbeiten bei kooperierenden Unternehmen. Eine Beschäftigung als Werkstudent:in in einem einschlägigen Bereich wird als qualifikationsfördernd angesehen. Das didaktische Konzept der Studiengangs sieht nach Angaben der Hochschule vor, Selbstlernkompetenz und selbständiges Arbeiten zu vermitteln, Methodenvielfalt zu realisieren, Theorie und Praxis zu integrieren und den Erwerb von Zusatzqualifikationen zu ermöglichen. Lehrformen sind überwiegend Vorlesungen, Hochschulpraktika, Übungen, Seminare, Exkursionen oder Projektarbeiten. In der dualen Variante werden Lehrveranstaltungen und Praxisanteile beim Kooperationspartner kombiniert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In dem Studiengang können besonders im Grundlagenbereich Module studiengangsübergreifend veranstaltet werden. Die Vermittlung der angestrebten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt durch Vorlesungen, Übungen und Praktika. Dadurch kommen die Studierenden sofort in den Kontakt mit den entsprechenden Techniken und können das Erlernte unmittelbar anwenden. Auch die vorgesehenen Übungen helfen, die komplexen Inhalte besser zu verstehen und fördern den aktiven Einbezug der Studierenden in die Lehre.

Das fünfte Semester ist als Praxissemester im Umfang von 20 Wochen vorgesehen. In diesem werden die Studierenden in einem dem Studium entsprechenden Unternehmen tätig und können ihre erlernten Kompetenzen in der Praxis anwenden und vertiefen. Die Durchführung ist im In- und Ausland möglich. Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemester-Nachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder eine entsprechend beauftragte Person. Zusätzlich müssen die Studierenden das Praxissemester im Rahmen eines Praxissemesterberichts dokumentieren und im Bericht in der Praxis gemachten Erfahrungen zu reflektieren.

Die grundlegende Struktur des Studiengangs ist sinnvoll ausgestaltet. Die gemeinsamen Grundlagenmodule ermöglichen den Studierenden zu Beginn des Studiums noch eine Umorientierung, die eingesetzten Lehr-Lernformate sind gut auf die zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte angepasst. Theoretisches Wissen wird durch Übungen und Praktika gefestigt und direkt in der praktischen Anwendung erprobt, was gut auf das spätere Berufsleben vorbereitet. Das Praxissemester wird gut durch die Hochschule betreut. Die Hinführung zu wissenschaftlichem Arbeiten ist aus den Modulbeschreibungen auf den ersten Blick nicht deutlich, und es wird angeregt, dies in den Modulbeschreibungen noch etwas besser abzubilden. Optimierungsbedarf besteht auch

noch in der klareren Abgrenzung sowie einer stärkeren inhaltlichen Ausgestaltung der verfahrenstechnischen Grundlagenfächer gegenüber den vertiefenden Modulen des späteren Studienverlaufs.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist im Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen sehr gelungen. Studienanfänger:innen mit Fachhochschulreife sollten ohne größere Schwierigkeiten in das Studium einsteigen können, da die Inhalte an den vorhandenen Wissensstand angepasst sind und einen systematischen Aufbau erkennen lassen.

Insgesamt ist der Studiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig in Bezug auf die angestrebten Qualifikationsziele konzipiert. Einzelne inhaltliche Bereiche könnten noch nachjustiert werden. So ist das Fach „Chemie und Thermodynamik“ im chemischen Grundlagenbereich etwas knapp gehalten. Inhalte wie Reaktionsgleichungen, der Aufbau und Zustand der Materie, Redoxreaktionen, grundlegende Begriffe wie Stoffmenge und Molmasse, Konzentrationsmaße, Partialdrücke sowie Reaktionsenthalpien und der Satz von Hess könnten ausführlicher behandelt werden. In „Verfahrenstechnik I“ liegt der Fokus stark auf Heiz- und Kühlprozessen sowie Aspekten der allgemeinen Anlagentechnik, was insgesamt positiv zu bewerten ist, jedoch wäre eine Ergänzung um Stoffumwandlungsprozesse wünschenswert. „Verfahrenstechnik II“ widmet sich hauptsächlich Themen der Klimatechnik, feuchter Luft und Zweistoffthermodynamik. Inhaltliche Überschneidungen sind zwischen „Thermodynamik III“ und thermischer Verfahrenstechnik festzustellen. Die eigentlichen verfahrenstechnischen Inhalte – insbesondere die mechanischen und chemischen Grundoperationen – könnten idealerweise bereits in den frühen Semestern stärker aufgegriffen werden, um die späteren Module besser im Hinblick auf die anstehenden Transformationsprozesse vorbereiten zu können.

Die Bezeichnung des Studiengangs stimmt mit den vermittelten Inhalten überein. Auch die gewählte Abschlussbezeichnung passt inhaltlich sehr gut zum Profil des Studiengangs.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden insbesondere durch integrierte Praktika, Praxisprojekte und zwei Wahlpflichtfächer eröffnet, was als gelungen und angemessen einzuschätzen ist. Die Einbindung von Praxisphasen ist hervorragend organisiert – sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Vorbereitung und Betreuung als auch in Bezug auf die angemessene Vergabe von ECTS-Punkten.

Es werden vielfältige und fachkulturgerechte Lehr- und Lernformen verwendet. Dazu zählen Labore, Projekte, Praxisphasen und andere praxisorientierte Formate, die in der Regel didaktisch sinnvoll und angemessen eingesetzt werden. Eine aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse findet insbesondere im Rahmen der Praxisprojekte statt und stärkt den studierendenzentrierten Ansatz des Studiengangs.

Besonders positiv hervorzuheben sind die Inhalte zur allgemeinen Anlagentechnik, die den Absolvent:innen ein sicheres Fundament für Tätigkeiten im industriellen Anlagenumfeld bieten. Auch die Einflüsse aus gebäudetechnischen und elektrotechnischen Studiengängen zeigen sich in sehr positiver Weise und bereichern das Curriculum deutlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die verfahrenstechnischen Grundlagenfächer sollten gegenüber den vertiefenden Modulen des späteren Studienverlaufs klarer abgegrenzt und inhaltlich noch spezieller ausgestaltet werden.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Gemeinsam mit der Studiengangskoordination und dem International Office werden nach Angaben im Selbstbericht Auslandsaufenthalte an ausländischen Hochschulen geplant und „Learning Agreements“ erstellt.. Das International Office betreut und unterstützt die Studierenden als Servicestelle umfassend bei der organisatorischen, finanziellen und administrativen Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Auslandssemesters. Die Kombination von digitalisierten Lehr- und Lernformen fördert dabei die studienbezogene Auslandsmobilität und schafft zudem neue Möglichkeiten zur Kooperation mit Partnerhochschulen. Die Hochschule pflegt langfristige Beziehungen mit Hochschulen in aller Welt für den Austausch der Studierenden, der Dozierenden und der Mitarbeitenden. Nach Aussage der Hochschule werden die Studierenden dadurch mit den Strukturen und Gegebenheiten der internationalen Wissenschaftswelt vertraut gemacht sowie auf die Bedürfnisse des immer stärker globalisierten Arbeitsmarktes vorbereitet. Die studentische Mobilität wird auch durch das Angebot von Sprachkursen sowie die Durchführung einzelner Module auf Englisch gefördert. Spezielle Zeitfenster für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen sind im Curriculum nicht vorgesehen. Grundsätzlich können Studierende des Studiengangs „Green Process Engineering (Verfahrenstechnik)“ (B.Eng.) Module nach ihren Interessen an anderen Hochschulen absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Möglichkeiten für Mobilität sind an der Hochschule ausreichend vorhanden. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule zahlreiche Partnerschaften pflegt – sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas. Die Nutzung der Angebote durch Studierende hält sich in Grenzen, unter anderem durch Arbeit in Partnerunternehmen bei dual Studierenden bzw. durch die Arbeit neben dem Studium. Um die Bereitschaft zu erhöhen, gibt es im ersten Semester ein verpflichtendes Englisch-Modul. Durch die zweisprachige Anlegung aller weiteren Module wird eine mögliche Anerkennung begünstigt.

Es existiert kein Mobilitätsfenster, was eine bewusste Entscheidung des Fachbereichs ist, aber aufgrund der umfangreichen Anerkennungspraxis kein Problem darstellt. Stattdessen wird empfohlen, das Praxissemester im Ausland zu verbringen. Die Koordination und Beratung zu Auslands- und Praxissemestern erfolgen über das International Office.

Studierende, die die Mobilitätsangebote genutzt haben, berichten von guten Erfahrungen bei der Vermittlung durch das International Office bzw. Lehrende. Die Mobilität wirkt grundsätzlich nicht studienzeitverlängernd, weil die Hochschule die Möglichkeit anbietet, Klausuren im Ausland online abzulegen. Auf dieser Basis wertet das Gutachtergremium die Kriterium „Mobilität“ auch für den neuen Studiengang positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung ([§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Website der Hochschule informiert über Zulassungsvoraussetzung und gibt Kontakte zu zentralen Ansprechpartnern der Hochschule. Zudem wird Studieninteressierten die Möglichkeit geboten, Kontakt zu studiengangsbezogenen Ansprechpersonen aufzunehmen, um Einblicke in die Zulassung und das Studium zu erhalten. Die Einschreibeordnung, die Prüfungsverfahrensordnung, die Prüfungsordnung von vergleichbaren Studiengängen (da die PO des vorliegenden Studiengangs noch nicht online einsehbar ist), die Ordnung zum Praxissemester sowie Dokumente zum Thema Mobilität stehen auf der Website zur Verfügung. Das Curriculum des Studiengangs mit allen Modulen und Beschreibungen kann dort ebenfalls eingesehen werden. Neben den studiengangsspezifischen Übersichten stellt die Website ebenso Informationen zu Nachteilsausgleichen und entsprechenden Ansprechpartner:innen bereit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die relevanten Dokumente sind alle vorhanden und veröffentlicht. Bei den studiengangsspezifischen Ordnungen wurden vergleichbare Dokumente betrachtet (andere Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Technik). Die Einschreibeordnung, die Prüfungsverfahrensordnung, die Prüfungsordnung von vergleichbaren Studiengängen, die Ordnung zum Praxissemester, Dokumente zum Thema Mobilität und Nachteilsausgleich sind veröffentlicht und einfach auffindbar. Positiv zu bewerten sind die zusätzlichen Leitfäden mit Kontaktdaten zu Mobilität und Nachteilsausgleich.

Das Modulhandbuch für den neuen Studiengang befinden sich im Veröffentlichungsprozess. Da Modulhandbücher aus den anderen Studiengängen auch veröffentlicht sind, geht das Gutachtergremium von einer rechtzeitigen Veröffentlichung vor Studienstart aus.

Die Module sind nach Angaben der Studierenden auch hochschul öffentlich über das „Campusmanagementsystem HISinOne“ verfügbar; das Gutachtergremium geht davon aus, dass die Module des vorliegenden Studiengangs zu gegebenem Zeitpunkt ebenfalls hochschul öffentlich verfügbar sein werden.

Die Evaluationsordnung ist zwar öffentlich auffindbar (Stand 2018), aber wird laut Hochschule gerade aktualisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für Berufungen von Professor:innen wird laut Hochschule über eine Satzung eine einheitliche Qualität der durchgeführten Berufungsverfahren sichergestellt. Dazu gehöre insbesondere der Fokus auf lehrbezogene Fähigkeiten und die Vorstellung von Lehrmethoden. Auch bei der Besetzung von Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) ist neben einem Vorstellungsgespräch eine simulierte Vorlesung durchzuführen, um die Eignung der Bewerber:innen zu überprüfen. Zur Qualitätssicherung in der Lehre fördert die Hochschule die hochschul didaktische Weiterbildung. Dazu gehören seit 2011 im Fachbereich Technik regelmäßige Weiterbildungen, in denen aktuelle lehrverbessernde Maßnahmen erläutert und trainiert werden. Das zentrale Qualitätsmanagement bietet zudem jährlich mindestens ein- bis zweimal eine hochschul didaktische Weiterbildung unter dem Dach „Forum Lehre“ an. Weitere Maßnahmen der Hochschule zur

Personalentwicklung sind in der Dienstvereinbarung zur Personalentwicklung, die derzeit überarbeitet wird, aufgeführt.

Laut Hochschule sind für die Lehre im Studiengang „Green Process Engineering (Verfahrenstechnik)“ (B.Eng.) acht Professor:innen aus den Fachbereichen Wirtschaft und Technik eingeplant. Zwei zusätzliche Professuren sollen für den Bereich Verfahrenstechnik ab dem dritten Semester berufen werden. Diese zusätzlichen zwei Professuren werden aus einer Sonderzuweisung des Landes finanziert und sollen in der nächsten Ziel- und Leistungsvereinbarungsperiode ab 2029/30 verstetigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzeptes ist sehr gut gesichert. Acht hauptamtlich Lehrende mit einschlägigem Studienhintergrund und relevanter Berufserfahrung bilden das Rückgrat der Lehre. Ergänzend dazu sind zwei weitere Professuren mit passender Denomination bereits genehmigt, was die langfristige personelle Stabilität weiter stärkt. Darüber hinaus tragen erfahrene Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben mit ausgezeichneten Qualifikationen und praktischen Fähigkeiten wesentlich zur Qualität der Lehre bei.

Die Lehrveranstaltungen werden mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt, was eine kontinuierliche Betreuung der Studierenden und eine hohe Lehrqualität gewährleistet. Die Maßnahmen zur Personalauswahl sind ebenfalls sehr positiv zu bewerten. Es wird großen Wert auf fachliche Qualifikation, pädagogische Eignung und praktische Erfahrung gelegt, was sich in der hohen Qualität der Lehre widerspiegelt.

Bezüglich der Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden liegen derzeit nur wenige Informationen vor, da die entsprechende Dienstvereinbarung zurzeit überarbeitet wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit Abschluss der Überarbeitung auch in diesem Bereich tragfähige Strukturen bereitstehen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Aus Mitteln für den Studiengang sollen zwei zusätzliche Laboringenieur:innen für die verfahrenstechnischen Labore eingestellt werden. Diese zusätzlichen Stellen werden aus einer

Sonderzuweisung des Landes finanziert und sollen in der nächsten Ziel- und Leistungsvereinbarungsperiode ab 2029/30 verstetigt werden.

Neben der allgemeinen Verwaltung stehen auch die Mitarbeiter:innen aus der IT-Abteilung sowie dem International Office den Studierenden als Ansprechpartner:innen zur Verfügung.

Nach Angaben der Hochschule sind die Auditorien und Hörsäle alle mit Technik wie Beamer, Internetanbindung/Eduroam-Netzwerk, Tafel, Overheadprojektor und teilweise mit Videotechnik und Mikrofonen oder auch Smartboards ausgestattet. Zudem verfügt die Hochschule über ein Medienlabor, in dem auch gemeinsame Vorlesungen mit Partnerhochschulen, Aufnahmen, Videokonferenzen etc. möglich sind. Weitere Digitalisierungstools wie z.B. Drohnen, Eye-Tracking-Brillen, 3D-Brillen, 360°-Kameras, und Augmented Reality werden ebenfalls eingesetzt. Seit Dezember 2022 wurden Räumlichkeiten mit Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen für Studierende, der sogenannte „Study Space“, eingerichtet. Die Förderung des kollaborativen Arbeitens und die Erprobung neuer didaktischer Ansätze standen bei diesem Vorhaben im Fokus. Dementsprechend wurden die technische Infrastruktur um Ladestationen für mobile Endgeräte erweitert und weitere Smartboards angeschafft. Des Weiteren gibt es Arbeitszonen mit Schallwänden zum ruhigen Arbeiten. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden zusätzliche Anschaffungen getätigt, die den reibungslosen Betrieb der Lehrveranstaltungen auch aus dem Home-Office heraus ermöglicht haben. Dies beinhaltet Laptops, Tablets, Webcams, Mikrofone und Headsets für die Lehrenden. Zudem steht auch Software für digitale Lehrformate bereit, wie z.B. Lizenzen für Konferenztools (Zoom, WebEx, etc.), Videobearbeitung (Camtasia) und Contenterstellung und -verwaltung (Articulate Storyline, Adobe Creative Cloud). Seit 2012 wird die Online-Plattform „Moodle“ in der Lehre eingesetzt, deren Nutzung im Rahmen der Corona-Pandemie stark ausgebaut wurde.

Benötigte Fachliteratur stellt die Bibliothek auf dem Campus und online zur Verfügung. Sie verfügt über ca. 60.000 Medien und 100 Zeitschriften-Abonnements. Auf der Plattform Pro-Quest EBook Central sind über 1,4 Mio. deutsch- und englischsprachige E-Books recherchierbar. Außerdem steht ein umfangreicher E-Book-Bestand zur Verfügung, welcher laufend aktualisiert wird. Studierende sowie Mitarbeitende haben durch Lizenzen Zugriff auf folgende Datenbanken. Zusätzlich haben die Studierenden sowie Beschäftigte durch Shibboleth, einem Authentifizierungs- und Autorisierungsverfahren für Webanwendungen und Webservices, auch außerhalb des Campus Zugriff auf bestimmte Datenbanken. Für die gesamte Studiendauer erhalten die Studierenden der FH Westküste Zugriff auf Microsoft Office 365. Somit können die gängigen Office-Anwendungen (Word, Excel, PowerPoint, Teams, etc.) im Rahmen des Studiums verwendet werden. Auf den Rechnern des internen PC-Labors steht die Statistik-Software SPSS zur Verfügung. Seit Frühjahr 2023 haben alle Studierenden und Mitarbeitenden Zugriff auf die Campus-Wide License für MATLAB und Simulink. Nach der Modernisierung der Computerlabore DV2 und DV8 im Jahr 2023 ist der DV2 mit Peripherie, Lade- und Dockingstationen als ByoD (Bring your own Device)-Raum eingerichtet.

Es stehen jedoch auch Laptops zur Ausleihe zur Verfügung. Im DV8 stehen 24 Plätze mit Desktop-PCs mit Ubuntu und Windows, ausgestattet mit Entwicklungsumgebungen und weiterer Standardsoftware zur Verfügung. In der Ausbildung wird, entsprechend der IT-Strategie des Landes und zur Gewährleistung einer möglichst weitgehenden Vendor-Unabhängigkeit, viel auf offene Software gesetzt, z.B. auf entsprechende Python-Pakete für Künstliche Intelligenz, Visualisierung, Data Science und Machine Learning. Für in der Praxis wichtige Werkzeuge wurden bzw. werden akademische Lizenzen genutzt, z.B. für Visual Studio (verschiedene Versionen). Des Weiteren können Cloud-Dienste, z.B. Azure und github (als github-Campus-Lizenz) genutzt werden. Um einen datenschutzkonformen Zugang der Studierenden zu gängigen KI-Tools zu gewährleisten, wurden Lehrlizenzen für das fobizz-Angebot erworben. Den Studierenden und Lehrenden stehen die vorhandenen personellen und technischen Ressourcen studiengangsübergreifend zur Verfügung. Ergänzend werden im vorliegenden Studiengang das Labor Messtechnik, ein Labor für Lüftungs- und Strömungstechnik, Labore für Werkstoffkunde und Chemie sowie Thermodynamik, das Labor umwelttechnische Anlagen sowie das Lehr- und Ausstellungsgebäude mit Energiepark (Wind, PV, Speicher) und Wasserstoff- Speicheranlage sowie Brennstoffzellen und Elektrolyseur-Ausbildungseinheit mit Batteriemanagementsystem und Laderegler genutzt. Für die spezifische verfahrenstechnische Ausbildung wird laut Hochschule ein zusätzliches Labor für chemische und thermische Verfahrenstechnik, organische Chemie und Elektrochemie am Campus ausgestattet. Ein digitaler Weiterbildungscampus auf der eLearning-Plattform Moodle bietet den Studierenden vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten in Form von Selbstlern- und Zertifikatkursen. Studierende haben die Möglichkeit, sich neben dem Studium im Bereich von Sozialkompetenzen oder Soft Skills weiterzubilden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang des technischen und administrativen Personals ist gut, wobei mit weiterem Ausbau der Gefahrstofflabore durchaus der Bedarf einer reinen Laborassistenz (z.B. CTA) aufkommen wird. Das Gutachtergremium begrüßt die geplante Einstellung zweier Laboringenieur:innen für den neuen Studiengang. Eine reine Laborassistenz zur Betreuung der Gefahrstofflabore ist sehr sinnvoll. Der Beitrag der eingeplanten Laboringenieure stützt zusätzlich die Qualität der Lehre.

Besonders positiv hervorzuheben ist das hohe Engagement und die fachliche Qualität des gesamten Lehrpersonals – sowohl auf der professoralen als auch auf der technischen und unterstützenden Ebene. Ein Optimierungsbedarf wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen.

Die Raumausstattung wie die technische Ausstattung ist gut, modern und gepflegt. Mit dem bereits angestoßenen Umbau hin zu entsprechenden Gefahrstofflaboren nach TRGS 526 werden derzeitige Lücken geschlossen.

Besonders positiv sind die Ausstattungen im Bereich moderner, nachhaltiger Gebäude- und Energieanlagentechnik und der technisch sehr gut ausgestatteten Unterrichtsräume zu bewerten. Das von der Hochschule bereitgestellte Angebot an Videosoftware oder Software-Lizenzen ist eine sinnvolle Unterstützung des Studiums. Durch die Lehr- und Ausstellungsgebäude mit Energiepark (Wind, PV, Speicher) und Wasserstoff-Speicheranlage sowie Brennstoffzellen und Elektrolyseur-Ausbildungseinheit mit Batteriemanagementsystem können die Studierenden direkt an der Technik ausgebildet werden, die in der Industrie der Region vorherrschend ist, was als sehr sinnvoll zu bewerten ist. Ein Ausbau der verfahrenstechnischen Anlagen wird mit den noch zu berufenden Professuren umgesetzt werden können.

Auch die zusätzlichen Fortbildungsressourcen für Studierende auf der Moodle-Plattform zur Ausbildung persönlicher Fähigkeiten oder zum Erwerb von Soft Skills stellen sinnvolle, zusätzliche Angebote dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung ist nach Angaben im Selbstbericht fachbereichsübergreifend der Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig, dieser tagt durchschnittlich einmal im Monat. Zentral für alle Studiengänge übernimmt das Prüfungsamt die operative Planung der Prüfungen. Der organisatorische Ablauf der Prüfungsplanung sowie die Fristen werden den Dozierenden und Studierenden mittels eines Prüfungsablaufplanes zu Beginn jedes Semesters mitgeteilt und sind auf der Website abrufbar. Für jedes Semesterende und jeden Semesterbeginn wird ein Prüfungstermin festgelegt. Der Prüfungstermin zum Ende eines Semesters und der Prüfungstermin zu Beginn des folgenden Semesters bilden zusammen einen Prüfungszeitraum. Der Prüfungsausschuss kann ggf. jedoch für das Ende des Abschlusssemesters einen früheren Beginn des Prüfungszeitraums festlegen, wenn dieses dem Einhalten der Regelstudienzeit dient. Die Studierenden melden sich zu den vom Prüfungsausschuss bestimmten und auf der Website der Hochschule bekannt gegebenen Fristen individuell zu den Prüfungen an. Die PVO regelt ebenfalls studiengangsübergreifend mögliche Prüfungsformen einschließlich der Erläuterungen, zum Nachweis welcher Qualifikationen der Einsatz der jeweiligen Prüfungsform empfohlen wird. Außerdem definiert die PVO Regelungen zu Terminen, Fristen, Dauer und Rahmenbedingungen für die verschiedenen Prüfungsformen. Seit Sommersemester 2024 wird das System HisinOne angewendet, das den Studierenden die Möglichkeit der Prüfungsselbstverwaltung

bietet (An- und Abmeldung, Notenspiegel, Übersicht über Fortschritt des Studiums, studiumsrelevante Bescheide). Die Noten der Prüfungen müssen von den Prüfenden spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt bekanntgegeben werden. Die Noteneingabe erfolgt selbstständig durch die Prüfenden in das HisinOne-System. Mit der Notenbekanntgabe erfolgt auch die Bekanntgabe des Termins zur Klausureinsicht über Moodle. Nach jedem Prüfungstermin erfolgt durch den Prüfungsausschuss die Bestätigung der Noten. Nach erfolgter Bestätigung sind die Noten verbindlich und können nicht mehr geändert werden.

Die Prüfungsformen können dem Regelstudienplan der Prüfungsordnung entnommen werden. Die PO sieht folgende Formen und Möglichkeiten vor: „Klausuren und klausurähnliche Computeranwendungen, Haus- und Projektarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, die Abschlussarbeiten und die Kolloquien. Auf Antrag der oder des Erstprüfenden können die Dekanate andere Formen des Erbringens der Prüfungsleistung zulassen.“ Spätestens in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters wird öffentlich gemacht, mit welcher Prüfungsleistung, die im jeweiligen Modul vorgesehen ist, die Studierenden im laufenden Semester planen können. Gängige Varianten sind Klausuren oder Hausarbeiten, die jeweils auch mit wissenschaftlichen Präsentationen kombiniert werden. Daneben gibt es praktische Leistungen wie Projektarbeiten. Häufig sind Kombinations- oder Portfolioprüfungen vorgesehen. In Fällen solcher zusammengesetzter oder variabler Prüfungsleistungen werden die Studierenden innerhalb der ersten beiden Semesterwochen über Thema und Umfang informiert, so dass das Semester auch aus Studierendensicht frühzeitig geplant werden kann. Für die Wahl der Prüfungsleistung in einem jeden Modul werden Art und Wissensebene der Inhalte sowie die kompetenzbasierte Zielsetzung des Moduls fokussiert. Zudem wird nach Angaben der Hochschule eine ausgewogene Verteilung der Prüfungsleistungen angestrebt, so dass Studierende nicht einseitig belastet werden oder der Workload unverhältnismäßig ansteigt. Eine Kombination von Hausarbeit und Klausur ist in keinem Fall vorgesehen, sondern es wird auf andere, auch semesterbegleitende Prüfungsformen zurückgegriffen. Im ersten Drittel des Studiums finden sich überwiegend Grundlagenmodule mit wissensverbreiterndem Charakter. Vorrangige Prüfungsform ist die Klausur, die je Semester in zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen angeboten werden, so dass eine zeitnahe Wiederholungsprüfung möglich ist. Im weiteren Verlauf des Studiums werden vermehrt auch Hausarbeiten, Portfolioprüfungen (Kombinationen aus verschiedenen Teilprüfungsleistungen) und Projektberichte genutzt, um Selbst- und Sozialkompetenzen in die Prüfungen miteinzubeziehen. Für diese kann jedoch nur ein Versuch je Semester, in dem das betreffende Modul angeboten wird, genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Prüfungsformen als angemessen und kompetenzorientiert. Sie werden modulbezogen angeboten. Die möglichen Prüfungen sind in den einzelnen Modulen

beschrieben, und die Prüfungsformate sind so angelegt, dass sie die Inhalte und Zielsetzung der Module abbilden. Dadurch sind die Prüfungsleistungen gut auf die Module abgestimmt. Als besonders positiv sind die zeitnahen Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Prüfungszeitraums zu nennen. Die übergreifende Planung der Prüfungen und die frühzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine ist sinnvoll.

Es könnte laut Gutachtergremium noch etwas mehr Variabilität in die Prüfungsformen (z.B. Posterpräsentation, moderierte Podiumsdiskussion, Vorträge) gebracht werden. Aber das bereits verwendete Spektrum an Prüfungsformaten wie Hausarbeiten, Projektberichte oder auch Portfolioprüfungen wird von dem Gutachtergremium sehr positiv bewertet. Diese können kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Relevante Fristen und Termine sind nach Angaben im Selbstbericht für Studieninteressierte und Studierende mit zeitlichem Vorlauf über die Website einsehbar und werden laufend aktualisiert. Dazu gehören insbesondere Daten für Semesterbeginn und -ende, für den Lehrveranstaltungsbetrieb, Prüfungszeiträume sowie Zeiträume und Fristen für Prüfungsanmeldungen und Rückmeldungen zum Semester. Erstsemesterstudierende erhalten im Rahmen der Erstsemesterbegrüßung ein reichhaltiges Informationsangebot. Außerdem stehen Tutor:innen und die Studiengangskoordination als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Relevante studiengangsübergreifende Informationen werden auf der Website und über die hochschuleigene Moodle-Plattform kommuniziert.

Für individuelle Anliegen zu Studienplanung, Auslands- und Praxissemester, Anrechnung von Leistungen etc. können Studierende jederzeit Termine mit den Studiengangskoordinator:innen vereinbaren. Die inhaltliche Bandbreite der Beratungsgespräche reicht vom Umgang mit privaten Problemen über Selbstorganisation bis hin zur Unterstützung auf der Suche nach Werkstudentenjobs und Praktika. Überschneidungen von Vorlesungs- und Prüfungsbetrieb sind durch die dafür jeweils vorgeschriebenen Zeiträume ausgeschlossen.

Die Prüfungsdichte beträgt sechs Prüfungen pro Semester, wobei nach Angaben der Hochschule durch heterogene Prüfungsformen die Belastung in der Klausurphase reduziert werden kann. Der Workload wird am Ende eines jeden Semesters über die Lehrevaluation erfasst. Jedes Modul mit Ausnahme des Praxissemesters, der Praxismodule und der Bachelorthesis wird mit einem Workload

von fünf ECTS-Punkten kreditiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden aggregiert und im Rahmen des Monitorings zur Gestaltung des Studiengangs berücksichtigt.

Die in der Koordination eingesetzten Ansprechpartner:innen sind für alle Studierenden erreichbar und zuständig. Es finden regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Erstellung der Bachelorthesis statt. Hier stellen sich potenzielle Betreuer:innen vor und geben Einblick in ihre jeweiligen Forschungs- und Interessensschwerpunkte. Studierende können die Betreuer:innen ihrer Abschlussarbeit nach der fachlichen Expertise auswählen. In der Prüfungsorganisation greifen die Mechanismen QM, Evaluation inkl. Workload-Erhebung, getrennte Vorlesungs- und Prüfungszeiträume etc. Für Studierende stehen fachliche und überfachliche Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Neben der Zentralen Studienberatung bestehen diese Angebote im Wesentlichen aus den Studiengangskoordinator:innen, den jeweiligen Fachprofessor:innen sowie dem Fachbereichsdekanat bzw. dem Dekanatssekretariat. Die individuelle Unterstützung und Beratung der Studierenden wird durch das Prinzip „Offene Tür“ sowie durch E-Mail-Dialog, Telefonate, Sprechzeiten und regelmäßige Informationsveranstaltungen gewährleistet. Alle Professor:innen und Mitarbeitenden sind vor und nach Lehrveranstaltungen für individuelle Anliegen zu erreichen. Die kleinen Gruppengrößen vor allem in Wahlmodulen und Seminaren ermöglichen ein Lehr- und Lernklima sowie interaktive Diskussionen. Räumliche Nähe erlaubt unmittelbaren Kontakt zu Professor:innen und Mitarbeitenden, Fachliche und individuelle Problemlösung beginnt bereits in der Vorlesung. Studiengangübergreifend stehen den Studierenden folgende Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung:

Das Studierendenwerk bietet Sozialberatung, jährliche Workshops zu den Themen „Prüfungsvorbereitung“, „Lernstrategien“ und „Zeitmanagement“ und BAföG-Beratung. Die Studienberatungs- und Zulassungsstelle gibt Orientierungsberatung für Studieninteressierte oder Beratung für Studierende, die während des Studiums einen besonderen Beratungsbedarf haben (z.B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Studieren mit Kind etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule stellt einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb durch einen klaren, einheitlichen Studienplan und frühzeitige wie ausführliche Kommunikation der Prüfungstermine sicher. Die Hochschule gewährleistet die Überschneidungsfreiheit.

Das Prinzip der „Offenen Tür“ ist zu begrüßen, da die Studierenden stets Ansprechpartner:innen für alle Belange haben und keine Terminfindung notwendig ist. Durch die kleinen Gruppengrößen ist ein ausgezeichnetes Lehr- und Lernklima gegeben, das die interaktive Beteiligung der Studierenden fördert. Besonders hervorzuheben ist die Studiengangskoordination, die Studierende mit nicht bestandenen Prüfungen unterstützt und individuell zu Möglichkeiten, die Prüfungen zeitnah abzulegen, berät.

Die Prüfungsdichte übersteigt manchmal sechs Prüfungen pro Semester, weil viele der Module verpflichtende Praktika enthalten. Dies wird von Studierenden des Fachbereichs in vergleichbaren Studiengängen, die ein vergleichbares Prüfungssystem aufweisen, aber nicht als übermäßige Belastung empfunden, so dass dies gutachterseitig auch für den vorliegenden Studiengang als unproblematisch bewertet wird. Die Aufteilung der Prüfungen über das Semester führt zur einer ausgeglichenen Verteilung des Workloads.

Laut Studierenden sind die Praktika und Praxissemester frei von organisatorischen Hürden. Alle wichtigen Infos seien in Moodle auffindbar oder lassen sich von Lehrenden erfragen.

Die Module haben alle 5 ECTS-Punkte mit Ausnahme des Praxissemesters, des Praxisprojektes 2 und der Bachelorthesis, was nachvollziehbar ist.

Die Fachhochschule Westküste unterstützt die Studierenden durch die Vermittlung von Praxissemestertätigkeiten und Abschlussarbeiten bei kooperierenden Unternehmen. Eine Beschäftigung als Werkstudent:in in einem einschlägigen Bereich wird als qualifikationsfördernd angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO](#))

Sachstand

Das Format der dualen Studienvarianten dient nach Angabe der Hochschule dazu, gezielt Fach- und Führungskräfte für Unternehmen zu qualifizieren und gleichzeitig mehr Studierende für die Hochschule zu gewinnen. Die Verzahnung von Hochschule und Partnerunternehmen und -organisationen ist nach Angaben der Hochschule durch einen Beirat zum dualen Studium und durch einen Praxistag pro Semester und Studiengang sichergestellt. Für die duale Variante dieses Studiengangs ist eine Kooperation mit produzierenden Unternehmen angestrebt, die einen spezifischen Bedarf an Prozessingenieur:innen haben.

Zwischen Unternehmen, Studierenden und Hochschule werden entsprechende Verträge geschlossen.

Der Beirat zum dualen Studium besteht aus Vertreter:innen des Präsidiums der Hochschule, des Dekanats des Fachbereichs Technik und der Studiengangsleitung sowie Vertreter:innen der Partnerbetriebe und Partnerorganisationen. Dabei wählen Hochschule und Praxispartner:in ihre Vertreter:innen jeweils selbst. Der Beirat verabschiedet die Qualitätsstandards und stellt die

Lehrqualität von Lehrbeauftragten aus Partnerbetrieben und -organisationen sicher. Zudem regelt er einen reibungslosen Theorie-Praxis-Transfer und die inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Partner-Betrieb bzw. -Organisation durch ein professionelles Schnittstellenmanagement.

Die Praxispartner:innen können Personen aus der Praxis für Lehraufträge vorschlagen, die Entscheidung über den Lehrauftrag trifft die Hochschule.

Der Beirat kann die inhaltliche Ausgestaltung der Wahlpflichtfächer empfehlen und neue Schwerpunkte vorschlagen. Dabei besteht ausdrücklich kein Rechtsanspruch auf das Einwirken auf die Eigenverantwortlichkeit der Hochschule oder die Durchführung der Lehre durch die Professor:innen. Die Entscheidung für eine Umsetzung der Vorschläge und die Umsetzung an sich obliegen ausschließlich den Gremien der Hochschule.

Die Hochschule schließt für die duale Variante des Studiengangs mit den Partnerunternehmen und -organisationen jeweils einen Kooperationsvertrag ab, in dem die wesentlichen Aspekte des dualen Studiums geregelt sind. Die Kooperationsverträge basieren auf der „Richtlinie zur Durchführung des dualen Studiums“. In dem Kooperationsvertrag heißt es (§3 Abs.4): „Fachhochschulstudium und betriebliche Praxisphasen werden, soweit dies nach der Studienorganisation an der FH Westküste möglich ist, zeitlich miteinander so verzahnt, dass innerhalb von ca. 42 Monaten der Erwerb des Studienabschlusses möglich ist.“

Es gelten die Regelungen der Hochschule, die in den Modulbeschreibungen verankert sind. So gibt es spezielle Module in der dualen Variante, in der Lehrveranstaltungen und Phasen beim Kooperationspartner kombiniert sind. Als Beispiel sei hier das Modul „Grundlagen der künstlichen Intelligenz“ angeführt, in der Modulbeschreibung heißt es: „In der betrieblichen Praxisphase, die sich an die unmittelbar an die Lehrveranstaltung anschließt, sollen die dual Studierenden die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse im Praxis-Unternehmen bzw. in der Praxis- Organisation ein- und umsetzen.“

Entscheidungen wie Zulassung oder Anerkennung/Anrechnung von Leistungen werden ausschließlich durch die Hochschule getroffen, gleiches gilt für Prüfungsleistungen. Dazu gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Prüfungsverfahrensordnung sowie das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz. Die Verwaltung der Prüfungs- und Studierendendaten obliegt ebenfalls ausschließlich der Hochschule. Die Betreuung der dual Studierenden erfolgt durch feste Ansprechpartner:innen sowohl von Seiten der Hochschule als auch seitens der Partnerunternehmen und -organisationen. Die Überprüfung der Eignung der Praxisbetreuer:innen erfolgt durch die Studiengangsleitung der Hochschule in Rücksprache mit den Partnerunternehmen und -Organisationen. Zudem wird ein „Praxistag duales Studium“ durchgeführt, an dem sich die dual Studierenden, die Betreuer:innen der betrieblichen

Praxisphasen und die Studiengangsverantwortlichen der Hochschule einmal pro Semester treffen, die Praxisprojekte besprechen und v.a. die Qualität der Verzahnung der Lernorte prüfen.

Im Rahmen des für die Studierenden der dualen Studienvariante verpflichtenden Praxispartnermoduls werden spezifische Inhalte der kooperierenden Unternehmen der dualen Studienvariante, nach Abstimmung in den Praxistagen und Aufnahme in den Modulkatalog, eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt das Angebot, den Studiengang auch in duality Variant anzubieten. Es besteht eine Dreifachverzahnung der Lernorte auf inhaltlicher, organisatorischer und vertraglicher Ebene. Die Hochschule hat die Vertragsmuster der dazu vorgelegt. In der Region existieren für die Umsetzung der dualen Variante bereits zahlreiche Industriepartner. Das Gutachtergremium konnte sich auch im Gespräch mit den Praxispartnern von der inhaltlichen Verzahnung überzeugen. So sind auch die für die duale Variante konzipierte Module überzeugend, indem Lehrveranstaltungen und Praxisphasen sich sinnvoll ergänzen. Die organisatorische Verzahnung wird durch die geplante Koordinationsstelle für die Zusammenarbeit von Praxispartnern und Hochschule unterstrichen. Damit wird auch die Qualität der dualen Studiengangsvariante zusätzlich gesichert.

Der Studiengang hat praxisintegrierend Anteile und stellt ein gutes Angebot für eine spezifische Zielgruppe dar.

Es besteht ein nachhaltiges Qualitätsmanagementsystem, das die unterschiedlichen Lernorte einbezieht. Hier könnten noch Verbesserungen vorgenommen werden. Die Qualitätssicherung der Ausbildung könnte durch eine genauere Darstellung des Abstimmungsprozesses zwischen Hochschule und Praxispartner noch verbessert werden. Die Studienorganisation sollte für die geplante duale Variante in der Form erweitert werden, dass eine Person für die Koordination des Studiums und den Transfer von der Hochschule zu den Praxiseinrichtungen und andersherum steuert. Hierfür stehen den Studiengangsleitungen bisher kaum Kapazitäten zur Verfügung. Das Gutachtergremium möchte die Initiative des Fachbereichs für die Einrichtung einer solchen Stelle im Hinblick auf die Qualitätssicherung ausdrücklich unterstützen.

Die eingesetzten didaktischen Mittel und die Betreuung der Studierenden, z.B. Besuch von Dozierenden vor Ort beim Kooperationspartner, werden vom Gutachtergremium als gut bewertet. Es gibt eine intensive Einbindung von Praxispartnern (z.B. ein „Praxistag duales Studium“). Die Rückkopplung mit Praxispartner:innen findet über die Praxistage im Rahmen der dualen Studienvariante sowie über den Austausch im Rahmen der Praxissemesterbetreuung statt, innerhalb derer die Studierenden üblicherweise in ihrem Praxissemesterunternehmen besucht und u.a. entsprechende Reflexionsgespräche durchgeführt werden.

Positiv ist in diesem Zusammenhang auch zu erwähnen, dass die Verzahnung der Studiengänge dual und nicht dual, und die dadurch notwendige Abstimmung der Praxispartner im dualen Bereich, sich auch auf die aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie auf die Aktualität der Curricula auswirken.

Die Prüfungsdichte wird angemessen organisiert. Die dual Studierenden werden entsprechend für Prüfungen freigestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei den dualen Studiengängen sollte der Transfer zum und vom Praxispartner einem Qualitätssicherungsprozess unterliegen.
- Die Koordinationsstelle für die geplante, duale Variante sollte wie vorgesehen eingerichtet werden, um die duale Studienorganisation und -qualität nachhaltig zu gewährleisten.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Professor:innen des Fachbereichs Technik nutzen nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig die Möglichkeit eines Forschungs- bzw. Praxisfreisemesters. Das Kollegium am Fachbereich Technik verfügt über Expertise in Elektrotechnik, Automatisierung, Informatik und Digitalisierung sowie Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Gebäudetechnologien. Transferleistungen in die Lehre finden vor allem über die Forschungsschwerpunkte „Intelligente und umweltgerechte Systeme und Prozesse“ am Institut für die Transformation des Energiesystems (ITE) sowie über diverse aus Landes- und Bundesmitteln geförderte Projekte in den Bereichen maschinelles Lernen, Robotik sowie Energiesystemtransformation statt. Daneben profitieren die technischen Studiengänge einschließlich des vorliegenden Studiengangs von vielen Projekten aus dem Fachbereich, wie z.B. „NESTrail“, „Ensure: Smart Region 2.0“, „Systogen100“, „Unkrauterkennung im Bioanbau“, „KI-gestützte „unmanned aerial vehicles“ (UAVs) für die ökologische Land- und Forstwirtschaft“ und „Aerial Photogrammetric Integrative Surveys“ (APIS). Besondere Erfahrung mit weitreichender Verwendung in der Lehre wurde zudem durch das Reallabor „Westküste100“, in dem die Rahmenbedingungen, Chancen und Möglichkeiten einer an der Generierung grünen Wasserstoffs ausgerichteten Wertschöpfungskette erforscht wurden, erlangt. Die Themen „Clean industrial deal“,

„Industrial ecosystems“ und Dekarbonisierung bzw. Defossilisierung der Industrie werden als Kernthemen für die zukünftige Ausrichtung der Forschung des ITE gesehen, in dem sich drei der im Studiengang lehrenden Professor:innen engagieren. Landesweit wird das Institut die Fokusfelder „Wasserstoff“ und „Netzintegration – Systemmodellierung und Sektorenkopplung“ - hierunter fällt auch das Thema „Clean Industrial Deal“ und „Industrial Ecosystems“ – in der Kooperation der Hochschulen des Landes im Landeskoppenzzentrum Energiewendeforschung übernehmen.

Eine laufende Reflexion erfolgt weiterhin wie in anderen Bachelorstudiengängen auch in der Studiengangskommission, bestehend aus Semestersprecher:innen, Studiengangsleitung und Dekanat. Weiterhin findet eine intensive Zusammenarbeit mit der Entwicklungsagentur Heide (EARH) statt. Der Studiengang integriert und kombiniert in seiner aktuellen Konzeption ingenieur- und naturwissenschaftliche Disziplinen, zum anderen Aspekte wie den Umgang mit großen Datenmengen (Data Science).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist durch die Interdisziplinarität des Studiengangs in den Grundlagenbereichen sowie durch die aktuelle Ausrichtung der Studiengangs gegeben. Ein Garant dafür sind die gemeinschaftlichen Projekte im Bereich der Forschung sowie im Bereich der Projektarbeit. Wünschenswert wäre hier eventuell den lokalen küstennahen Standort in den ein oder anderen Schwerpunkten noch stärker im Bereich der wissenschaftlichen Kompetenzen zu integrieren.

Der gelebte aktuelle Onboarding-Prozess von neuen Kolleg:innen, durch eine längere Betreuungsphase nach der Berufung, hat positive Auswirkungen auf die wissenschaftliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der neuen und alten Kolleg:innen. Die Lehrenden sind alle gut qualifiziert und in der Forschung engagiert. Die Forschungsaffinität ist in allen Bereichen vorhanden. Eigene Forschungsprojekte sowie die regelmäßige Teilnahme an Fachkonferenzen tragen ebenso zur Aktualität der Curricula bei. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden ausreichend angeboten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen regelmäßig geprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Besonders hervorzuheben ist auch die Einbindung der „Betriebsleiterrunde Brunsbüttel“, die nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen vor Ort einen kontinuierlichen Abgleich mit den aktuellen Anforderungen aus der industriellen Praxis ermöglicht. Darüber hinaus tragen das Engagement der hauptamtlich Lehrenden im Bereich der Normung sowie ihre Mitarbeit im Institut für die Transformation des Energiesystems wesentlich dazu bei, dass sowohl die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs den aktuellen nationalen und internationalen Diskursen entsprechen.

Forschungsergebnisse fließen insbesondere in den höheren Semestern direkt in die Lehre ein. Die dort vermittelten Inhalte bauen auf den wissenschaftlichen Aktivitäten der Lehrenden auf und greifen aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse gezielt auf, sodass die Studierenden von einem forschungsnahen Lehrangebot profitieren.

Ein Optimierungsbedarf ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagement (nachfolgend QM) agiert nach Angaben der Hochschule als Serviceeinrichtung für das Präsidium und die Fachbereiche der FH Westküste in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Es initiiert, koordiniert und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre, Forschung und Transfer sowie in den dazugehörigen Verwaltungsprozessen und Services. Hauptaufgabe des QM ist es, die unterschiedlichen Bedarfe, Anforderungen und Erwartungen verschiedener Interessengruppen wie bspw. Lehrende, Hochschulpersonal, Studierende und Kooperationspartner an Studium, Lehre und Verwaltung transparent zu machen und in klar definierten, beteiligungsoffenen sowie digitalen Prozessen miteinander vereinbar zu gestalten.

Die Qualität der Studienangebote sichert das Präsidium durch Studierendenfeedback. In diesem Zusammenhang werden bedarfsoorientierte Studiengangskommissionen der jeweiligen Studiengänge eingerichtet. In einem strukturierten Format tauschen sich Studierende, Lehrende und weitere Verantwortliche des Studiengangs miteinander über formale und fachlich-inhaltliche Aspekte zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre, insbesondere zur Realisierung der Ziele und zur Weiterentwicklung, aus. Definierte Maßnahmen werden entsprechend dem Qualitätsmanagement-Kreislauf nach dem Plan-Do-Check-Act (PDCA)-Zyklus systematisch und in einem partizipativen Prozess umgesetzt. Die Information der Studierenden über studiumsrelevante Prozesse erfolgt über

die entsprechenden Bereiche auf der Website. Darüber hinaus stellt das zentrale QM wesentliche Befragungsergebnisse zur Verfügung.

Im Auftrag der Fachbereiche oder des Präsidiums entwickelt das zentrale QM weitere Beratungs- und Serviceangebote zu Fragen wie z.B. neuen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges in einem interdisziplinären Umfeld, Maßnahmen zur Förderung der Studierbarkeit, der Studienqualität und der Studienbedingungen entlang des studentischen Lebenszyklus und Maßnahmen zur Verbesserung der didaktischen Lehrqualität durch das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen. Das Ziel besteht darin, den Studierenden einen individuellen, kompetenzorientierten „Individual Learning Cycle“ mit Unterstützungsangeboten und -strukturen entlang des gesamten „Student-Life-Cycle“ zur Verfügung zu stellen und die persönliche Fortentwicklung der Studierenden zu fördern. In den Fachbereichen der Hochschule sind die Dekanate zuständig für das QM in den jeweils angebotenen Studiengängen sowie für die dazugehörigen Unterstützungsprozesse.

Hinterlegt sind die regelmäßig durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung in der Evaluationsordnung. Diese legt folgende Verfahren und Formate der Qualitätssicherung fest: Jede Lehrveranstaltung wird zum Ende eines jeden Semesters von den zuständigen Dekanaten durch eine standardisierte digitale Evaluation von den Studierenden evaluiert. Diese Evaluation schließt eine regelmäßige Workloaderhebung unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung ein. Die Ergebnisse der Evaluationen der Lehrveranstaltungen werden den jeweiligen Lehrenden unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen per Mail mitgeteilt. Die Studierenden werden über die Ergebnisse der Evaluation informiert. Die Dekan:innen bzw. Studiendekan:innen erörtern im Rahmen von Feedbackgesprächen mit Lehrenden, deren Veranstaltungen aus studentischer Sicht ggf. negativ bewertet wurden, die Evaluationsergebnisse, um Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden und zur qualitativen Verbesserung der Lehre einzuleiten (z.B. Zusatzveranstaltungen, Änderungen in den Prüfungsordnungen oder in der Organisation, Coaching, Audits, gezielte hochschulidaktische Weiterbildungsangebote). Die Erstsemesterbefragung ist eine digitale Befragung in den Einführungswochen, die regelmäßig zu Beginn des Wintersemesters durchgeführt wird. Die Auswertung wird den Fachbereichen und dem Präsidium im Rahmen einer Präsentation vorgestellt, auch werden geeignete Maßnahmen definiert. Das QM führt alle zwei Jahre eine digitale Befragung der Absolvent:innen der jeweils letzten beiden Abschlussjahrgänge durch. Dabei werden die aktuelle berufliche Situation der Absolvent:innen erfasst sowie eine rückblickende Einschätzung der Studienstruktur, Studienorganisation und des Studienangebots, der Wahl des Studienfachs und des Studienschwerpunktes, der Wahl der Hochschule und des Einflusses des Studiums auf die berufliche Situation erfragt. Die Ergebnisse der Befragung fließen in den Studiengangsbericht ein und werden im Rahmen der Studiengangsgespräche mit dem Monitoring berücksichtigt.

Neben den quantitativen Evaluationsmethoden wird die Teaching Analysis Poll (TAP) als qualitative Mid-Term-Evaluation angeboten. Dabei handelt es sich um eine lehrveranstaltungsbegleitende Zwischenevaluation (ca. Semestermitte), die nach Angaben der Hochschule eine effektivere Rückkopplung zur unmittelbaren Verbesserung von Lehr- und Lernprozessen in laufenden Lehrveranstaltungen bietet.

Im Jahr 2024 wurde zudem eine neue Studierendenbefragung namens „Campus Insights“ in einem partizipativen Prozess konzipiert. Diese enthält zum einen Aspekte hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre und zum anderen Aspekte zu den Bereichen Gesundheit und Stress. Die Befragung wird alle zwei Jahre im Sommersemester als Onlineerhebung in der Vorlesungszeit mit Vor-Ort-Begleitung durchgeführt. Das Ziel besteht darin, Erwartungen, Einstellungen und Bedarfe der Studierenden hinsichtlich der Studierzufriedenheit und Studierbarkeit zu analysieren und daraus folgend Stärken und Schwächen zu identifizieren. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Qualität der Lehre identifiziert, festgehalten und unter Berücksichtigung des Qualitätsregelkreises umgesetzt.

Zur nachhaltigen Verzahnung von Forschung, Lehre und Praxis werden bedarfsoorientierte Befragungen der Kooperationsunternehmen insbesondere in Verbindung mit Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren durchgeführt.

Seit 2019 ergänzt ein kontinuierliches, datengestütztes Monitoring das Qualitätsmanagement. Zentrales Element sind regelmäßige Studiengangsberichte, die auf Basis von Studierenden- und Prüfungsdaten sowie Evaluationsergebnissen erstellt werden. Sie analysieren wesentliche Kennzahlen wie Bewerbungs- und Einschreibebezahlen, Studienverläufe, Absolventen- und Abbruchquoten sowie Modul- und Notenstatistiken. Ziel ist es, frühzeitig Handlungsbedarfe zu identifizieren und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität abzuleiten. Ergänzend dazu werden jährlich one-pager-Dashboards erstellt, die eine visuelle Übersicht über relevante Steuerungskennzahlen bieten. Eine zentrale Komponente ist die Auslastungs-Ampel, die Kapazitätsentwicklungen und Ressourcennutzung transparent macht. Dies ermöglicht eine datenbasierte Entscheidungsfindung hinsichtlich der Studienstruktur, Zulassungssteuerung und curricularen Weiterentwicklung. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in strategische Gespräche mit Dekanat, Studiengangleitung und Hochschulleitung ein. Gemeinsam werden Optimierungsmaßnahmen entwickelt, deren Wirkung regelmäßig evaluiert wird. Nach Angaben der Hochschule soll durch diesen kontinuierlichen Verbesserungsprozess die Qualität von Studium und Lehre nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt nach Einschätzung des Gutachtergremiums über ein funktionierendes QM-System, in dem ein kontinuierliches Monitoring erfolgt. Es findet außerdem eine Nachjustierung der Studienprogramme z.B. über die Studiengangskommission statt.

Die bestehenden Evaluationsmaßnahmen sind ausreichend und wurden von den anwesenden Studierenden eher als „zu oft durchgeführt“ eingestuft. Es erfolgte die Umstellung auf Online-Befragungen, die z.B. am Ende einer Vorlesung erfolgen. Die vorherigen Befragungen waren auf Papier oder in einem eigenen IT-Raum mit festinstallierten PCs bei einer höheren Rücklaufquote erfolgt. Die zurzeit vorhandenen Befragungen und Auswertungen werden vom Gutachtergremium als sinnvoll und ausreichend angesehen. Die Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen, statistischen Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolventenstatistiken sind vorhanden und fließen in mögliche Änderungen oder Weiterentwicklungen ein. Mögliche Schwierigkeiten in Modulen können durch die Mid-Term-Evaluation erfasst und häufig noch während des Semesters angegangen werden. Die Evaluationsverfahren wurden seit 2018 weiterentwickelt, dies spiegelt sich jedoch noch nicht in der Evaluationsordnung wider.

Seitens der Lehrenden und der Hochschulleitung erfolgt eine kritische Reflexion der Evaluation. Vereinzelte kritische Anmerkungen werden besprochen und entsprechend eingeordnet. Lt. Auskunft der Lehrenden werden die Ergebnisse und Maßnahmen aus den Befragungen an die Studierenden zurückgespiegelt. Dies geschieht über die Studiengangskommission und die Semestersprecher:innen. Diese werden im ersten Semester gewählt und bleiben dann für den Jahrgang bestehen, können aber abgewählt werden. Hier könnte z.B. durch „Push-Nachrichten“ oder Newsletter eine Verbesserung der Kommunikation erfolgen, weil dadurch auch ein stärkerer Akzent auf die Anonymisierung gelegt werden könnte. Aber die datenschutzrechtlichen Belange werden von der FH-Westküste in ausreichenden Maßen berücksichtigt.

Die Studierenden werden durch die Studiengangskommission und die Studierendensprecher:innen in ausreichendem Umfang mit eingebunden, um eine effizienten Studiengestaltung sicherzustellen.

Positiv ist ebenso anzumerken, dass ein QM-Regelungskreis vorhanden ist, der von den Verfahrensbeteiligten auch gelebt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Evaluationsergebnisse sollten anonymisiert transparent gemacht werden und den Studierenden auch über andere Kanäle rückgespiegelt werden.

- Die Evaluationsordnung sollten im Hinblick auf die Evaluationsverfahren aktuell gehalten werden.

2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt nach eigener Angabe seit 01.08.2024 über eine nebenberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte und zwei Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Zudem tagt seit 1998 regelmäßig der hochschulübergreifende Gleichstellungsausschuss. Ein neugebildeter Ausschuss „Diversität“ hat seine Arbeit ab Januar 2025 aufgenommen. Im Rahmen der Strategie- und Entwicklungsplanung wird die neue Diversitätsstrategie mit Zielen und Maßnahmen im Fokus stehen. Es wurde ein Familienservice im Büro der sozialen Nachhaltigkeit eingerichtet, der Studierenden und an der Hochschule angestellten Eltern sowie Studierenden und Mitarbeitenden mit zu betreuenden/pflegenden Angehörigen Beratung bietet. Hinzu kommt die Beratung der Studierendenberatung, der Prüfungsämter und der Studiengangskoordinator:innen, die sowohl übergreifende als auch individuelle Lösungen bei Problemen anbietet. Über die Ziele und Maßnahmen des Audits „familiengerechte Hochschule“ ist es gelungen, ein betriebliches und studentisches Gesundheitsmanagement (Drittmittelprojekt mit der Techniker Krankenkasse) zu implementieren. Die Hochschule trägt seit 2016 das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“. Über die Institution „berufundfamilie“ wird das Thema Vereinbarkeit/Gesundheit nun ab 2025 auch über das Segment „+vielfalt“ begleitet. Im Oktober 2025 soll somit eine Weiterzertifizierung der „familiengerechten Hochschule“ und eine Neuzertifizierung im Bereich Diversität erfolgen.

Den Studierenden stehen Beratungseinrichtungen und Ansprechpartner:innen, wie beispielsweise eine bzw. ein Schwerbehindertenbeauftragte:r und die Familien-Servicestelle des Büros für soziale Nachhaltigkeit zur Verfügung. Diese Angebote für „Rat und Hilfe“ sind auf der Website öffentlich einsehbar und werden über Moodle und das Intranet beworben.

Die Stelle der nebenberuflichen Diversitätsbeauftragung ist zum 01.03.2025 besetzt worden. Weiterhin ist mit einer Deputats-Reduzierung die Beauftragung einer Professorin erfolgt, die 2024 die Diversitätsstrategie in einem partizipativen Prozess konzipiert hat. Zur Umsetzung dieser Strategie in Verflechtung mit der Gesamtstrategie ist diese Beauftragung auch für 2025 vom Präsidium zugesagt.

In kooperativer Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk und einem privaten Anbieter wird eine psychosoziale Betreuung der Studierenden und eine psychosoziale Beratungshotline für

Mitarbeitende eingerichtet. In diesem Rahmen werden persönliche Beratung, Coaching und regelmäßige Veranstaltungen angeboten wie z.B. „Psychisch fit studieren“.

Das Hochschulgebäude ist weitestgehend barrierefrei gestaltet, und alle Lehrräume können per Rollstuhl erreicht werden. Zusätzlich wird auf eine geschlechtersensible Sprache geachtet. Ein Leitfaden für geschlechtergerechte Formulierungen ist auf der Website einzusehen. Eine Überarbeitung wird in Zusammenarbeit mit dem neuen Diversitätsausschuss und dem Gleichstellungsausschuss erfolgen.

Im Rahmen des Nachteilsausgleiches sind in der Vergangenheit immer wieder Schreibzeitverlängerungen für Klausuren und Hausarbeiten gewährt worden, sofern dies dem Abbau von Nachteilen dienlich war. Auch wurden für Studierende mit Beeinträchtigung hinsichtlich der visuellen Wahrnehmung Klausurdokumente mit vergrößerter Schrift zur Verfügung gestellt. Zudem konnten in mündlichen Prüfungen in der Vergangenheit Lösungen zum Nachteilsausgleich herbeigeführt werden. Für Studierende, die körperlich oder aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse nicht in der Lage waren, einzelne Klausuren zu schreiben, wurden in der Vergangenheit auch Klausuren (kurzfristig) in mündliche Prüfungen umgewandelt, sodass einer Verlängerung der Studienzeit effektiv entgegengewirkt werden konnte. Über diese Regelungen hinaus werden in den Studiengängen nach Angaben der Hochschule anlassbezogen immer auch Lösungen für konkrete Bedarfe gefunden. So werden Vorlesungsmaterialien und Skripte schon vor Durchführung der Veranstaltung bereitgestellt. Auf diese Weise können sich Studierende mit etwaigen Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld auf die Veranstaltungen vorbereiten.

Das Gleichstellungskonzept wurde 2024 mit einem entsprechenden Monitoring verabschiedet. Die Berufungssatzung mit einem gendersensiblen Leitfaden wurde 2024 verabschiedet. Durch diese Satzung möchte die Hochschule den Anteil an Professorinnen erhöhen. Zur Steigerung der Anzahl von Studentinnen, insbesondere im Fachbereich Technik, werden der „Girls Day“ und eine Mädchen-Mint-Messe wiederkehrend angeboten. Die Hochschule nimmt jährlich an dem Format „Karrierewege Professorin werden“ teil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die hochschulischen Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen als ausreichend und effektiv. Dies spiegelt sich z.B. im Angebot von persönlicher Beratung, Coaching und regelmäßige Veranstaltungen wie z.B. „Psychisch fit studieren“ wider. Das Hochschulgebäude ist weitestgehend barrierefrei gestaltet, und alle Lehrräume können per Rollstuhl erreicht werden. Zusätzlich wird auf eine geschlechtersensible Sprache geachtet. Ein Leitfaden für geschlechtergerechte Formulierungen ist auf der Website

einzusehen. Ferner werden im Rahmen der „familiengerechte Hochschule“ ein betriebliches und studentisches Gesundheitsmanagement (Drittmittelprojekt mit der Techniker Krankenkasse) implementiert. Die Hochschule trägt seit 2016 das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“. Über die Institution „berufundfamilie“ wird das Thema Vereinbarkeit/Gesundheit nun ab 2025 auch über das Segment „+viefalt“ begleitet. Im Oktober 2025 soll somit eine Weiterzertifizierung der „familiengerechten Hochschule“ und eine Neuzertifizierung im Bereich Diversität erfolgen.

In dem Studiengang werden Konzepte wie z.B. „Girls-Day“ und eine Mädchen-Mint-Messe wiederkehrend angeboten. Auch im jährlichen Format „Karrierewege Professorin werden“ wird dies umgesetzt. Für Studierende, die körperlich oder aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse nicht in der Lage waren einzelne Klausuren zu schreiben, wurden in der Vergangenheit auch Klausuren (kurzfristig) in mündliche Prüfungen umgewandelt, so dass einer Verlängerung der Studienzeit effektiv entgegengewirkt werden konnte.

Die Hochschule und der Studiengang sind sehr aktiv im Bereich der Diversität – wie auch der neugegründete Ausschuss „Diversität“ zeigt, Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches. Zurzeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums kein Optimierungsbedarf zu erkennen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- keine

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH, HSchulQSAkkrRglV SH)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr.-Ing. Margot Papenheim-Ernst**, Produktion und Prozessmanagement, Hochschule Heilbronn
- **Prof. Dr. Lars Jürgensen**, Umweltverfahrenstechnik, Hochschule Bremen

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Frank P. Ritter**, Dozent und Auditor, Chemie, Pharmazie & BWL

c) Vertreter der Studierenden

- **Caleb Adjei Okang**, Elektrotechnik; Informationstechnik (B. Sc.), Technische Universität Darmstadt

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Konzeptakkreditierung. Es liegen noch keine Daten vor,

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	31.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	29.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitungen, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende anderer fachnaher Fächer des Fachbereichs
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungsräume, Labore, Energiepark, Wasserstoffspeicheranlage, Windrad, Bibliothek

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkRStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

²Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. ³Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. ⁵Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 6

⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschularbeit insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsgemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6 und 7

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) ¹Für Joint-Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. ³Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)